Bürgermeisteramt Schwaikheim
Kreis Waiblingen
Fernruf Winnenden 2755/56

7052 SCHWAIKHEIM, den 3. 6. 1965
Girokonto 111 bei der Kreissparkasse Winnenden
Volksbank Winnenden 4001

B e k a n n t m a c h u n g

Änderung des Bebauungsplanes "beim Bahnhof"

Der Gemeinderat hatte am 24. Nov. 1961 beschlossen, den Bebauungsplan "beim Bahnhof" und zwar auf der Südseite der Lessingstraße geringfügig nach dem Lageplan des öffentlich bestellten und vereidigten Ing. f. Verm.Wesens Kurt Meßmer, Schwaikheim gem. § 13 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 zuändern. Die Lagepläne, der Gemeinderatsbeschluß und die Begründung für die Änderung liegen vom 8. - 22. Juni 1965 auf dem Rathaus, Zimmer 4 während der Dienststunden öffentlich auf.

Gemeinde Schwaikheim * Kreis Waiblingen *

Bürgermeister
In Vertretung
Müller

Öffentlich bekannt gemacht durch Einrücken in das Mitteilungsblatt am 4.6.65 und Anschlag an der Bekanntmachungstafel im Rathaus vom 4. - 22.6.1965.

z.B. Oetinger
Amtsbote

Landratsamt Waiblingen

Bankverbindungen (Landkreiskasse):
Girokonto Nr. 3 bei der Kreissparkasse Waiblingen
Postscheckkonto Stuttgart Nr. 8609

Az. V 3005 Gü/Han.
(bei Antwort bitte angeben)

Postanschrift: Landratsamt Waiblingen 705, Alter Postplatz 4

Waiblingen, den 11. Mai 1965
Sammelruf:
Waiblingen 4111

Bürgermeisteramt

Schwaikheim

Betr.: Änderung des Bebauungsplans " Beim Bahnhof "

Anl. : 1 Lageplan
1 Lageplan)
1 Längen-u. Querschnitt) alt
1 Längen-u. Querschnitt 2-fach)

Vom Bürgermeisteramt Schwaikheim wurden dem Landratsamt die obengenannten Unterlagen über die Änderung des Bebauungsplans " Beim Bahnhof " mit der Bitte um Genehmigung vorgelegt.

Bezugnehmend auf die persönliche Rücksprache mit Herrn GA. Krüger wird beiliegend eine Fertigung des Lageplans zum dortigen Verbleib zurückgesandt. Es muß gleichzeitig festgestellt werden, daß die Änderung des Bebauungsplans gem. § 13 BBauG. im vereinfachten Verfahren erfolgte und deshalb eine Genehmigung durch das Landratsamt nicht erforderlich ist. Eine derartige Änderung wird ohne Genehmigung rechtsverbindlich und ist dem Landratsamt als Rechtsaufsichtsbehörde lediglich anzuzeigen. Zur Information wird auf den Bauleitplanerlaß des Innenministeriums vom November 1963 (Gem. Amtsblatt 1963 S.665) verwiesen.

Im Auftrag

Günschmann

Bürgermeisteramt Schwaikheim
Kreis Waiblingen
Fernruf Winnenden 239

(14b) SCHWAIKHEIM, den 12.9.1961

Anbauvorschriften
zum Bebauungsplan beim Bahnhof.

1. Für die Gebäudestellung ist die Einzeichnung im Bebauungsplan maßgebend.

2. Vor Inangriffnahme der Bebauung eines Baustreifens ist die Strassenabwicklung im Maßstab 1:200 vorzulegen und dem jeweiligen Baugesuch anzuschliessen.

3. Bei jedem Baugesuch ist die Gebäudeentwässerung bis zur Ortskanalisation nachzuweisen.

4. Die Dachneigung der Hauptgebäude muß zwischen 25° und 30° betragen. In den Dachgeschossen darf jeweils nur ein Aufenthaltsraum auf einer Giebelseite eingebaut werden.

5. Die Garagen sind mit Pultdächern zu versehen mit einer Dachneigung zwischen 8° und 10°. Untergeschoßgaragen und Blechgaragen sind im Baugebiet nicht zugelassen.

6. Die Höhe der toten Einfriedigungen darf 80 cm nicht übersteigen. Zugelassen sind Sockelmauern aus Naturstein von 20 - 25 cm. Höhe. Wor es die Geländeverhältnisse erfordern, kann eine andere Regelung getroffen werden. Über dem Natursteinsockel ist ein Scheerenzaun zu errichten oder eine lebendige Hecke zu pflanzen.

Bürgermeister

Müller

Gemeinde Schwaikheim * Kreis Waiblingen *

Textteil zum Bebauungsplan „Beim Bahnhof"